

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL2-A-075/039

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at

Fax: 02852/9025-25631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

Karl Haumer

25699

06. August 2020

Betrifft

Gemeinde Kirchberg am Walde, KG Kirchberg am Walde, Pflanzenkrankheit  
„Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz  
1978

## Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 999/3 KG Kirchberg am Walde, Gemeinde Kirchberg am Walde, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

## Verordnung

**Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 999/3, KG Kirchberg am Walde, die Befallszone abgegrenzt.**

**Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.**

***Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:***

§ 25 Abs. 5:

*In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.*

§ 22 Abs. 2:

*Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:*

*Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerblanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).*

§ 25 Abs. 6:

*Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:*

*Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).*

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit **heutigem Tag** in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Gmünd und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

#### **Hinweis:**

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

**4. Stadtgemeinde Schrems, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 19, 3943 Schrems mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

- 
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde, z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  2. Marktgemeinde Hirschbach, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 48, 3942 Hirschbach  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  3. Gemeinde Waldenstein, z. H. des Bürgermeisters, Waldenstein 49, 3961 Waldenstein

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfertigung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

5. BH Zwettl - Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
mit dem Ersuchen, eine gleichlautende Verordnung für die im Gemeindegebiet Schweiggers gelegenen Grundstücke der Befallszone zu erlassen
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
zur Kenntnis
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten  
zur Kenntnis

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h